

Wacheinheit. Nur auf direkte Anweisung dieser Offiziere werden Schußwaffen geladen bzw. entladen.

Jeder Außenposten und jeder Mitarbeiter der Haftanstalt, der Träger einer Schußwaffe ist, ist voll für diese verantwortlich.

Schußwaffen sind entsprechend den gegebenen Anweisungen zu behandeln und sind, wenn sie im dienstlichen Einsatz nicht benötigt werden, in sauberem Zustand ordnungsgemäß unter Verschuß aufzubewahren.

Alle Außenposten müssen bestrebt sein, bei ihrer gesamten Dienstdurchführung darauf zu achten, daß sie im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen und in ihrem gesamten Verhalten erkennen lassen, inwieweit sie sich ihrer Verantwortung bewußt sind.

Sie müssen bestrebt sein, sich im Verkehr mit Mitarbeitern und Zivilpersonen eines gemessenen und höflichen Betragens zu befleißigen.

#### **e) Allgemeingültige Bestimmungen für den Dienst und die Ordnung in den U.-Haftanstalten**

Zum Wachdienst in der Haftanstalt sind qualifizierte, charakterlich und moralisch einwandfreie sowie körperlich gesunde Mitarbeiter heranzuziehen.

Erkrankungen von Mitarbeitern während des Dienstes sind rechtzeitig dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zu melden und für sofortige Ablösung zu sorgen.

Die Mitarbeiter haben in den U.-Haftanstalten gegenüber den U.-Häftlingen korrekt, energisch aber ruhig aufzutreten.

Jeder Mitarbeiter der Haftanstalt ist verpflichtet, dem Leiter der Haftanstalt Mitteilungen zu machen, wenn sich unter den U.-Häftlingen Personen befinden, mit denen der Mitarbeiter verwandt, bekannt oder befreundet ist.

Die Mitarbeiter der Haftanstalt sind ständig mit der Anwendung von Mitteln zur Selbstverteidigung und in der Anwendung von Schußwaffen zu unterrichten.

Zur Brandbekämpfung sind geeignete Mitarbeiter auszubilden und in größeren Haftanstalten Brandbekämpfungsgruppen in Stärke von